

PEPP-Entgelttarif 2023 und Unterrichtung des Patienten gemäß § 8 Abs. 5 BPfIV

Die Entgelte für die allgemeinen vollstationären, stationsäquivalenten und teilstationären Leistungen des Krankenhauses richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Krankenhausgesetz (KHG) sowie der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) in der jeweils gültigen Fassung. Danach werden allgemeine Krankenhausleistungen überwiegend über mit Bewertungsrelationen bewertete pauschalierende Entgelte für Psychiatrie und Psychosomatik (PEPP) anhand des PEPP-Entgeltkataloges abgerechnet.

1. Pauschalierende Entgelte für Psychiatrie und Psychosomatik (PEPP) gem. § 7 S. 1 Nr. 1 BPfIV i.V.m § 1 Abs 1 PEPP 2023

Jedem PEPP ist mindestens eine tagesbezogene Bewertungsrelation hinterlegt, deren Höhe sich aus den unterschiedlichen Vergütungsklassen des PEPP-Entgeltkataloges ergibt. Die Bewertungsrelationen können im Rahmen der Systempflege jährlich variieren. Die für die Berechnung des PEPP jeweils maßgebliche Vergütungsklasse ergibt sich aus der jeweiligen Verweildauer des Patienten im Krankenhaus. Der Bewertungsrelation ist ein in Euro ausgedrückter Basisentgeltwert (festgesetzter Wert einer Bezugsleistung) zugeordnet. Der derzeit gültige Basisentgeltwert liegt bei 314,95 € und unterliegt ebenfalls jährlichen Veränderungen.

Die Entgelthöhe je Tag wird ermittelt, indem die im Entgeltkatalog ausgewiesene maßgebliche Bewertungsrelation nach Anlage 1a oder Anlage 2a bzw. Anlage 5 der PEPPV 2023 jeweils mit dem Basisentgeltwert multipliziert und das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Für die Rechnungsstellung wird die Anzahl der Berechnungstage je Entgelt addiert und mit dem ermittelten Entgeltbetrag multipliziert. Berechnungstage sind der Aufnahmetag sowie jeder weitere Tag des Krankenhausaufenthalts inklusive des Verlegungs- oder Entlassungstages aus dem Krankenhaus; wird ein Patient am gleichen Tag aufgenommen und verlegt oder entlassen, gilt dieser Tag als Aufnahmetag und zählt als ein Berechnungstag.

| Anlage 1a | | PEPP-Entgeltkatalog | PEPP-Version 2023 |
|-----------|--|---|---------------------------|
| | | Bewertungsrelationen bei vollstationärer Versorgung | |
| PEPP | Bezeichnung | Anzahl Berechnungstage / Vergütungsklasse | Bewertungsrelation je Tag |
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| PA04A | Affektive, neurotische, Belastungs-, somatoforme und Schlafstörungen, Alter > 84 Jahre oder mit komplizierender Diagnose und Alter > 64 Jahre oder mit komplizierender Konstellation oder mit hoher Therapieintensität | 1 | 1,4658 |
| | | 2 | 1,2890 |
| | | 3 | 1,2735 |
| | | 4 | 1,2578 |
| | | 5 | 1,2422 |
| | | 6 | 1,2265 |
| | | 7 | 1,2110 |
| | | 8 | 1,1952 |
| | | 9 | 1,1797 |
| | | 10 | 1,1639 |
| | | 11 | 1,1484 |
| | | 12 | 1,1328 |
| | | 13 | 1,1171 |
| | | 14 | 1,1015 |
| | | 15 | 1,0859 |
| | | 16 | 1,0702 |
| | | 17 | 1,0546 |
| | | 18 | 1,0389 |

Anhand des nachfolgenden Beispiels bemisst sich die konkrete Entgelthöhe für die **PEPP PA04A** bei einem **Basisentgeltwert von 314,95 €** und einer **Verweildauer von 12 Berechnungstagen** wie folgt:

| PEPP | Bezeichnung | Bewertungsrelation | Basisentgeltwert | Entgelthöhe |
|-------|--|--------------------|------------------|-------------------------------|
| PA04A | Affektive, neurotische, Belastungs-, somatoforme und Schlafstörungen, Alter > 84 Jahre oder mit komplizierender Diagnose und Alter > 64 Jahre oder mit komplizierender Konstellation oder mit hoher Therapieintensität | 1,1328 | 327,25 € | 12 x 327,25 € = 3.927,00 € |

Bei einer **längeren Verweildauer von z. B. 29 Berechnungstagen** ist die tatsächliche Verweildauer länger als die letzte im Katalog ausgewiesene Vergütungsklasse. Damit ist für die Abrechnung die Bewertungsrelation der letzten Vergütungsklasse heranzuziehen.

Dies würde zu folgendem Entgelt führen:

| PEPP | Bezeichnung | Bewertungsrelation | Basisentgeltwert | Entgelthöhe |
|-------|--|--------------------|------------------|-------------------------------|
| PA04A | Affektive, neurotische, Belastungs-, somatoforme und Schlafstörungen, Alter > 84 Jahre oder mit komplizierender Diagnose und Alter > 64 Jahre oder mit komplizierender Konstellation oder mit hoher Therapieintensität | 1,0389 | 327,25 € | 29 x 327,25 € = 9.490,25 € |

Welche PEPP bei Ihrem Krankheitsbild letztlich für die Abrechnung heranzuziehen ist, lässt sich nicht vorhersagen. Hierfür kommt es insbesondere darauf an, welche Diagnose(n) am Ende des stationären Aufenthaltes gestellt und welche diagnostischen beziehungsweise therapeutischen Leistungen im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden. Für das Jahr 2023 werden die mit Bewertungsrelationen bewerteten Entgelte durch die Anlagen 1a und 2a bzw. Anlage 5 der PEPP-Vereinbarung 2023 (PEPPV 2023) vorgegeben.

2. Ergänzende Tagesentgelte gem. § 6 PEPPV 2023

Zusätzlich zu den mit Bewertungsrelationen bewerteten Entgelten nach den Anlagen 1a und 2a PEPPV 2023 oder zu den Entgelten nach § 6 Absatz 1 BpflV können bundeseinheitliche ergänzende Tagesentgelte nach der Anlage 5 PEPPV 2023 abgerechnet werden.

Die ergänzenden Tagesentgelte sind, wie die PEPP mit Bewertungsrelationen hinterlegt:

| Anlage 5 | | | | | PEPP-Entgeltkatalog | PEPP-Version 2023 |
|---|--|-----------------|------------------|--|-----------------------------------|-------------------|
| | | | | | Katalog ergänzender Tagesentgelte | |
| ET | Bezeichnung | ET _D | OPS Version 2023 | | Bewertungsrelation / Tag | |
| | | | OPS-Kode | OPS-Text | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | |
| ET01 | Erhöhter Betreuungsaufwand bei psychischen und psychosomatischen Störungen und Verhaltensstörungen bei Erwachsenen | | 9-640.0 | Erhöhter Betreuungsaufwand bei psychischen und psychosomatischen Störungen und Verhaltensstörungen bei Erwachsenen: 1:1-Betreuung | | |
| | | ET01.04 | 9-640.06 | Mehr als 6 bis zu 12 Stunden pro Tag | 1,4759 | |
| | | ET01.05 | 9-640.07 | Mehr als 12 bis zu 18 Stunden pro Tag | 2,3803 | |
| | | ET01.06 | 9-640.08 | Mehr als 18 Stunden pro Tag | 3,5560 | |
| ET02 ¹⁾ | Intensivbehandlung bei psychischen und psychosomatischen Störungen und Verhaltensstörungen bei erwachsenen Patienten mit mindestens 3 Merkmalen | ET02.03 | 9-619 | Intensivbehandlung bei psychischen und psychosomatischen Störungen und Verhaltensstörungen bei erwachsenen Patienten mit 3 Merkmalen | 0,2166 | |
| | | ET02.04 | 9-61a | Intensivbehandlung bei psychischen und psychosomatischen Störungen und Verhaltensstörungen bei erwachsenen Patienten mit 4 Merkmalen | 0,2419 | |
| | | ET02.05 | 9-61b | Intensivbehandlung bei psychischen und psychosomatischen Störungen und Verhaltensstörungen bei erwachsenen Patienten mit 5 oder mehr Merkmalen | 0,2861 | |
| ET04 | Intensive Betreuung in einer Kleinstgruppe bei psychischen und/oder psychosomatischen Störungen und/oder Verhaltensstörungen bei Kindern oder Jugendlichen | | 9-693.0 | Intensive Betreuung in einer Kleinstgruppe bei psychischen und/oder psychosomatischen Störungen und/oder Verhaltensstörungen bei Kindern oder Jugendlichen | | |
| | | ET04.01 | 9-693.03 | Mehr als 8 bis zu 12 Stunden pro Tag | 0,7055 | |
| | | ET04.02 | 9-693.04 | Mehr als 12 bis zu 18 Stunden pro Tag | 0,8771 | |
| | | ET04.03 | 9-693.05 | Mehr als 18 Stunden pro Tag | 1,6402 | |
| ET05 | Einzelbetreuung bei psychischen und/oder psychosomatischen Störungen und/oder Verhaltensstörungen bei Kindern oder Jugendlichen | | 9-693.1 | Einzelbetreuung bei psychischen und/oder psychosomatischen Störungen und/oder Verhaltensstörungen bei Kindern oder Jugendlichen | | |
| | | ET05.01 | 9-693.13 | Mehr als 8 bis zu 12 Stunden pro Tag | 1,4478 | |
| | | ET05.02 | 9-693.14 | Mehr als 12 bis zu 18 Stunden pro Tag | 2,1104 | |
| | | ET05.03 | 9-693.15 | Mehr als 18 Stunden pro Tag | 3,3001 | |
| Fußnote: Abrechenbar ist jeder Tag mit Gültigkeit eines OPS-Kodes gem. Spalte 4, an dem der Patient stationär behandelt wird. Vollständige Tage der Abwesenheit während der Gültigkeitsdauer eines OPS-Kodes gem. Spalte 4 sind nicht abrechenbar. | | | | | | |

Die Entgelthöhe je Tag wird ermittelt, indem die im Entgeltkatalog ausgewiesene maßgebliche Bewertungsrelation nach Anlage 5 PEPPV 2023 jeweils mit dem Basisentgeltwert multipliziert und das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Für die Rechnungsstellung wird die Anzahl der Berechnungstage je Entgelt addiert und mit dem ermittelten Entgeltbetrag multipliziert.

3. Zusatzentgelte nach den Zusatzentgeltkatalogen gem. § 5 PEPPV 2023

Gemäß § 17d Abs. 2 KHG können, soweit dies zur Ergänzung der Entgelte in eng begrenzten Ausnahmefällen erforderlich ist, die Vertragsparteien

auf Bundesebene Zusatzentgelte und deren Höhe vereinbaren. Für das Jahr 2023 werden die **bundeseinheitlichen Zusatzentgelte** nach § 5 Abs. 1 PEPPV 2023 in Verbindung mit der **Anlage 3** PEPPV 2023 vorgegeben.

Daneben können nach § 5 Abs. 2 PEPPV 2023 für die in **Anlage 4** PEPPV 2023 benannten, mit dem bundeseinheitlichen Zusatzentgelte-Katalog nicht bewerteten Leistungen **krankenhausindividuelle Zusatzentgelte** nach § 6 Abs. 1 BPfIV vereinbart werden.

Zusatzentgelte können zusätzlich zu den mit Bewertungsrelationen bewerteten Entgelten nach den **Anlagen 1a, 2a und 6a** 2023 oder den Entgelten nach den Anlagen 1b, 2b und 6b PEPPV 2023 oder zu den Entgelten nach § 6 Absatz 1 BPfIV abgerechnet werden.

Können für die Leistungen nach **Anlage 4** auf Grund einer fehlenden Vereinbarung für den Vereinbarungszeitraum 2023 noch keine krankenhausindividuellen Zusatzentgelte abgerechnet werden, sind für jedes Zusatzentgelt **600 Euro** abzurechnen.

Wurden für Leistungen nach **Anlage 4** im Jahr 2023 keine Zusatzentgelte vereinbart, sind im Einzelfall auf der Grundlage von § 8 Absatz 1 Satz 3 der Bundespflegesatzverordnung für jedes Zusatzentgelt **600 Euro** abzurechnen.

Das Krankenhaus berechnet derzeit folgende Zusatzentgelte:

| | | |
|---------------|---|------------|
| ZP2023-02.000 | Strahlentherapie | 200,85 € |
| ZP2023-26 | Gabe von Paliperidon, intramuskulär je mg | 6,07 € |
| ZP2023-35 | Gabe von Abirateronacetat, oral (500 mg Tablette) | 60,01 € |
| ZP2023-56 | Gabe von Ibrutinib, oral | 66,98 € |
| ZP2023-58 | Gabe von Bortezomib, parenteral je mg | 373,46 € |
| ZP2023-58 | Gabe von Bortezomib, parenteral je 3,5 mg | 1.307,12 € |
| ZP2023-59 | Gabe von Adalimumab, parenteral, je 40mg | 460,61 € |
| ZP2023-59 | Gabe von Adalimumab, parenteral, je 80mg | 906,45 € |

4. Sonstige Entgelte für Leistungen gem. § 8 PEPPV 2023

Für Leistungen, die mit den bewerteten Entgelten noch nicht sachgerecht vergütet werden können, haben die Vertragsparteien grundsätzlich die Möglichkeit sonstige Entgelte nach § 6 Abs. 1 S. 1 BPfIV zu vereinbaren. Die krankenhausindividuell zu vereinbarenden Entgelte ergeben sich für den Vereinbarungszeitraum 2023 aus den Anlagen 1b, 2b und 6b PEPPV 2023.

Können für die Leistungen nach **Anlage 1b** PEPPV 2023 auf Grund einer fehlenden Vereinbarung für den Vereinbarungszeitraum 2023 noch keine krankenhausindividuellen Entgelte abgerechnet werden, sind für jeden vollstationären Berechnungstag **250 Euro** abzurechnen. Können für die Leistungen nach **Anlage 2b** PEPPV 2023 auf Grund einer fehlenden Vereinbarung für den Vereinbarungszeitraum 2023 noch keine krankenhausindividuellen Entgelte abgerechnet werden, sind für jeden teilstationären Berechnungstag **190 Euro** abzurechnen. Können für die Leistungen nach **Anlage 6b** auf Grund einer fehlenden Vereinbarung für den Vereinbarungszeitraum 2023 noch keine krankenhausindividuellen Entgelte abgerechnet werden, sind für jeden stationsäquivalenten Berechnungstag **200 Euro** abzurechnen.

Wurden für Leistungen nach den **Anlagen 1b und 2b** PEPPV 2023 im Jahr 2023 keine Entgelte vereinbart, sind im Einzelfall auf der Grundlage von § 8 Absatz 1 Satz 3 der Bundespflegesatzverordnung für jeden vollstationären Berechnungstag **250 Euro** und für jeden teilstationären Berechnungstag **190 Euro** abzurechnen.

Das Krankenhaus berechnet derzeit keine sonstigen Entgelte.

5. Zusatzentgelt für Testung auf Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß der Vereinbarung nach § 26 Abs. 2 KHG

Für Kosten, die dem Krankenhaus für Testungen von Patientinnen und Patienten, die zur voll- oder teilstationären Krankenhausbehandlung in das Krankenhaus aufgenommen wurden, auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entstehen, rechnet das Krankenhaus auf Grund der Vereinbarung nach § 26 Abs. 2 KHG gesondert folgendes Zusatzentgelt ab:

| | |
|---|---------|
| Testungen mit Nukleinsäurenachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 mittels PCR bei Patientinnen und Patienten mit Aufnahmedatum ab dem 01.07.2022 | 37,80 € |
| Testungen mittels Antigen-Test zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bei Patientinnen und Patienten mit Aufnahmedatum ab dem 01.07.2022 | 11,50 € |

6. Zu- und Abschläge gem. § 7 BPfIV

Qualitätssicherungszuschläge nach § 17d Abs. 2S. 4 i.V.m. § 17b Abs. 1 a Nr. 4 KHG

- Zuschlag für die Beteiligung an Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach §17d Abs.2S.4 i.V. m. § 17b Abs. 1a Nr. 4 KHG für jeden abzurechnenden vollstationären Krankenhausfall in Höhe von 0,91 €.

Zuschläge zur Finanzierung von Selbstverwaltungsaufgaben und besondere Tatbestände

- DRG-Systemzuschlag nach § 17b Abs. 5 KHG für jeden abzurechnenden voll- und teilstationären Krankenhausfall in Höhe von 1,54 €.
- Zuschlag für die Finanzierung des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 91 i.V.m. § 139c SGB V und für die Finanzierung des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit nach § 139a i.V.m. § 139c SGB V bzw. des Instituts für Qualität und Transparenz im Gesundheitswesen nach § 137a Abs. 8 i.V.m. § 139c SGB V für jeden abzurechnenden Krankenhausfall in Höhe von 2,96 €.

- c. Zuschlag für Ausbildungskosten nach §17a Abs 6 KHG je voll- und teilstationärem Fall in Höhe von 36,60 €.
- d. Zuschlag zur Finanzierung von Ausbildungskosten nach § 33 PflBG je voll- und teilstationärem Fall in Höhe von 156,54 €.
- e. Zuschlag für die Beteiligung ganzer Krankenhäuser oder wesentlicher Teile der Einrichtungen an einrichtungsübergreifenden Fehlermeldesystemen nach § 17b Abs. 1a Nr. 4 KHG je abgerechneten vollstationärem Fall in Höhe von 0,20 €

7. Zuschlag gem. § 21 Abs. 6 KHG zur Vergütung der höheren Aufwendungen der Krankenhäuser bei der Materialbeschaffung

Zuschlag zur pauschalen Abgeltung von Preis- und Mengensteigerungen infolge des Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere bei persönlichen Schutzausrüstungen, nach § 21 Abs. 6 KHG für jeden Patienten, der ab dem 01.04.2020 zur voll- und teilstationären Behandlung in das Krankenhaus aufgenommen wird in Höhe von 20,00 € je voll- oder teilstationären Fall.

8. Entgelte für vor- und nachstationäre Behandlungen gem. § 115a SGB V

a. vorstationäre Behandlung

- Psychiatrie und Psychotherapie 125,78 €
- Psychosomatik 99,19 €

b. nachstationäre Behandlung

- Psychiatrie und Psychotherapie 37,84 €
- Psychosomatik 47,55 €

Gemäß § 115a SGB V berechnet das Krankenhaus für vor- und nachstationäre Behandlungen folgende Entgelte:

9. Entgelte für sonstige Leistungen

- a. Für Leistungen im Zusammenhang mit dem stationären Aufenthalt aus Anlass einer Begutachtung berechnen das Krankenhaus sowie der liquidationsberechtigte Arzt ein Entgelt nach Aufwand.
- b. Für die Vornahme der Leichenschau und die Ausstellung einer Todesbescheinigung berechnet das Krankenhaus 60,00 €.
- c. **Unterbringung und Wahlverpflegung einer Begleitperson von Erwachsenen mit Komfort-Leistungen (nur in Verbindung mit 1- Bettzimmer Komfort)** 55,00 € inkl. gesetzl. MwSt.
- d. **Unterbringung und Wahlverpflegung einer Begleitperson von Erwachsenen mit KomfortPlus-Leistungen (nur in Verbindung mit 1- Bettzimmer KomfortPlus)** 70,00 € inkl. gesetzl. MwSt.
- e. **Bereitstellung eines Telefon am Bett**
 - Grundgebühr je Kalendertag 2,00 €
 - zuzüglich je Gesprächseinheit 0,10 €

10. Zuzahlungen

Zuzahlungspflicht der gesetzlich versicherten Patienten als Eigenbeteiligung zieht das Krankenhaus vom gesetzlich versicherten Patienten von Beginn der vollstationären Krankenhausbehandlung an - innerhalb eines Kalenderjahres für höchstens 28 Tage - eine Zuzahlung ein (§ 39 Abs. 4 SGB V). Der Zuzahlungsbetrag beträgt zurzeit 10,00 € je Kalendertag (§ 61 S. 2 SGB V). Dieser Betrag wird vom Krankenhaus nach § 43c Abs. 3 SGB V **im Auftrag der gesetzlichen Krankenkassen** beim Patienten eingefordert.

11. Wiederaufnahme und Rückverlegung

Im Falle der Wiederaufnahme in dasselbe Krankenhaus gem. § 2 Abs. 1 und 2 PEPPV 2023 oder der Rückverlegung gemäß § 3 Abs. 2 PEPPV 2023 hat das Krankenhaus eine Zusammenfassung der Aufenthaltsdaten zu einem Fall und eine Neueinstufung in ein Entgelt vorzunehmen, wenn eine Patientin oder ein Patient innerhalb von 14 Kalendertagen, bemessen nach der Zahl der Kalendertage ab dem Entlassungstag der vorangegangenen Behandlung, wieder aufgenommen wird und in dieselbe Strukturkategorie einzustufen ist. Das Kriterium der Einstufung in dieselbe Strukturkategorie findet keine Anwendung, wenn Fälle aus unterschiedlichen Jahren zusammenzufassen sind. Eine Zusammenfassung und Neueinstufung ist nur vorzunehmen, wenn eine Patientin oder ein Patient innerhalb von 90 Kalendertagen ab dem Aufnahmedatum des ersten unter diese Vorschrift der Zusammenfassung fallenden Krankenhausaufenthalts wieder aufgenommen wird.

Für Fallzusammenfassungen sind zur Ermittlung der Berechnungstage der Aufnahmetag sowie jeder weitere Tag des Krankenhausaufenthalts zusammenzurechnen; hierbei sind die Verlegungs- oder Entlassungstage aller zusammenzuführenden Aufenthalte mit in die Berechnung einzubeziehen.

12. Belegärzte

Die ärztlichen Leistungen von Belegärzten in Belegkrankenhäusern und Belegabteilungen sowie die von ihnen veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses sind mit den Entgelten nach den Nrn. 1 - 11 nicht abgegolten, sondern werden von dem Belegarzt gesondert berechnet.

13. Entgelte für Wahlleistungen

Die außerhalb der allgemeinen Krankenhausleistungen in Anspruch genommenen Wahlleistungen werden gesondert berechnet. Einzelheiten der Berechnung lassen sich der jeweiligen Wahlleistungsvereinbarung und der Patienteninformation über die Entgelte der wahlärztlichen Leistungen entnehmen.

a. Ärztliche Leistungen:

| Fachabteilung | Wahlarzt | Ständiger ärztlicher Vertreter |
|---|---|---|
| Klinik für Urologie und Kinderurologie | PD Dr. med. Karl Weingärtner | Prof. Dr. med. Vahudin Zugar |
| Roboterassistierte minimalinvasive Urologie | Prof. Dr. med. Vahudin Zugar | PD Dr. med. Karl Weingärtner |
| Klinik für Allgemein- und Visceralchirurgie und Intermediate Care Station operativ | Prof. Dr. med. Georg Pistorius | Dr. med. Jochen Thies |
| Sektion Leber, Gallenwege, Bauchspeicheldrüse | Dr. med. Jochen Thies | Prof. Dr. med. Georg Pistorius |
| Adipositaszentrum | Dr. med. Colin Uhle | |
| Klinik für Thoraxchirurgie | Dr. med. Bernd Linsmeier | Dr. med. Christian Hahn |
| Klinik für Gefäßchirurgie, Gefäßmedizin und Phlebologie | Dr. med. Fred Peter | Matthias Spohn |
| Klinik für Orthopädie und Unfallchirurgie | Prof. Dr. med. Peter Strohm | Prof. Dr. med. Volker Schöffl <i>Ständiger ärztlicher Vertreter</i> Dr. med. Carsten Fluhrer <i>Obere Extremität, Sportorthopädie</i> PD Dr. med. Jörg Dickschas <i>Allgemeine Traumatologie</i> Dr. med. André Saal <i>Hand- und Fußchirurgie</i> |
| Sektion Hand- und Fußchirurgie | Dr. med. André Saal | Dr. med. Felix Sauer |
| Sektion Sportorthopädie/-traumatologie/-medizin und Chirurgie der oberen Extremität | Prof. Dr. med. Volker Schöffl | Dr. med. Ronny Pfefferkorn |
| Sektion Gelenkerhalt und -rekonstruktion | Dr. med. Jörg Dickschas | Dr. med. Michael Wörner |
| Sektion Plastische Chirurgie | Dr. med. Dirk Wisser | |
| Medizinische Klinik I - Kardiologie, Elektrophysiologie | PD Dr. med. Martin Braun | Dr. med. Dirk Stolte |
| Sektion Elektrophysiologie | Dr. med. Alexander Wystrach | Dr. Andreas Dietrich |
| Intermediate Care Station internistisch | Dr. med. Nikolaos Evangelatos | Dr. med. Lukas Tada |
| Medizinische Klinik II - Gastroenterologie, Gastroentero-logische Onkologie, Hepatologie, Diabetologie, Stoffwechsel, Infektiologie | Prof. Dr. med. Felix Gundling | Dr. med. Christopher Freising OA Schad Moritz |
| Medizinische Klinik III - Nieren- und Hochdruckkrankheiten, -Rheumatologie, Osteologie, Akutgeriatrie | Prof. Dr. med. Clemens Grupp | Dr. med. Thomas Meyer - <i>Nieren- und Hochdruck-krank-heiten, Rheumatologie, Osteologie</i> Dr. med. Frank Dütsch <i>Akutgeriatrie</i> |
| Geriatrische Tagesklinik | Dr. med. Susanne Daiber | Dr. med. Rainer Eisentraudt |
| Medizinische Klinik IV - Pneumologie, Pneumologische -Onkologie, Allergologie und Schlafmedizin | Dr. med. Rumo David Leistner | Dr. med. Thomas Herlan |
| Interventionelle Pneumologie | Dr. med. Wolfgang Hohenforst-Schmidt | Dr. med. Nikolaos Evangelatos Dr. med. Susanne Bertermann Dr. med. Jochen Peter |
| Medizinische Klinik V - Hämatologie und Internistische Onkologie | Priv.-Doz. Dr. med. Ruth Seggewiß-Bernhardt | Dr. med. Martina Teichmann |
| Klinik für Palliativmedizin | Dr. med. Eva Nießen | Dr. med. Birgit Strehler-Wuch |
| Frauenklinik - Geburtshilfe und Urogynäkologie | Dr. med. Thomas Bernar | Dr. med. Hans-Martin Enzinger |
| Frauenklinik - Gynäkologie | Dr. med. Hans-Martin Enzinger | |
| Klinik für Kinder und Jugendliche | Dr. med. Michael Gleisner | Dr. med. Ulrich Glöckel |
| Sektion Kinderpsychosomatik | Dr. med. Daniela Scharpenack | |
| Klinik für Hals - Nasen - Ohrenheilkunde und Kopf - Hals - Chirurgie | Dr. med. Andreas Eckert | Dr. med. Eva-Tessina Becker |
| Klinik für Anästhesiologie, operative Intensivmedizin und -Schmerztherapie | Prof. Dr. med. Philip Lang | Dr. med. Sieglinde Hochrein |
| im OP-Zentrum B | Prof. Dr. med. Sven Albrecht | Alexandra Tamasy |
| in der Klinik für Psychiatrie | Dr. Andreas Nürnberger | Wendy-Ann Graham-Schaaf |
| in der Augenklinik | Wendy-Ann Graham-Schaaf | Dr. A. Krcek |
| Klinik für Diagnostische Radiologie, Interventionelle Radiologie und Neuroradiologie | Prof. Dr. med. Markus Lenhart | Dr. med. Hans Schneider |
| Klinik für Strahlentherapie und Radioonkologie | PD Dr. Antje Fahrig | Dr. med. Johannes Schmidtner |
| Physikalische Therapie | Dr. med. Marcus Müller | Dr. med. Alfred Naus |
| Neurologische Klinik und | Prof. Dr. Herwig Strik | Dr. Frank Steigerwald |
| Neurologische Frührehabilitation | Prof. Dr. Herwig Strik | Dr. med. Hermann Weber |
| Klinik für Neurochirurgie | Prof. Dr. Dr. med. Günther C. Feigl | Dr. med. Andreas Speil |

| Fachabteilung | Wahlarzt | Ständiger ärztlicher Vertreter |
|--|--------------------------------------|---|
| Klinik für Nuklearmedizin | Dr. med. Marc-Oliver Möllers | Dr. med. Rüdiger Kutz |
| Klinik für Interdisziplinäre Notaufnahme und Aufnahmestation | Dr. med. Joachim Knetsch | Dr. Michael Hille Dr. Steffen Koeckeritz Dr. Petra Sanftl Dr. Renatte Schäfer Dr. Patricia Ibrom Dr. Martin Fandler Dr. Kyri Trum Dr. Stefan Zängler |
| Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie | Prof. Dr. med. Göran Hajak | Dr. med. Robert Meyrer - <i>Allgemein- und Gerontopsychiatrie</i> Christoph Ziegelmayr - <i>Akutpsychiatrie, Sucht, Affektive Störungen und Funktionsdienst</i> Dr. med. Marion Greul-Baumüller - <i>psychoonkologischer Konsiliar- und Liaisondienst</i> Dr. med. Silja Tölzel - <i>psychiatrischer Konsil- und Liaisondienst</i> |
| Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie | Dr. med. Andrea Schöppner | Katarzyna Lehmann-Andreas |
| Klinik für Kinder- und Jugendpsychosomatik | Dr. med. Daniela Scharpenack | Prof. Dr. Eva Robel-Tillig |
| Klinik für integrative Medizin | Prof. Dr. med. Jost Langhorst | Jessika Schnitker |
| Abteilung für Mund, Kiefer und Gesichtschirurgie | Prof. Dr. Dr. med. Stephan Rupprecht | |
| Institut für Labormedizin | Dr. med. Martin Ehrhardt | |

Bei der Inanspruchnahme dieser Wahlleistung kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigzte Ärzte des Krankenhauses beschränkt werden (§ 17 Abs. 3 KHEntgG). Die wahlärztlichen Leistungen erstrecken sich auf alle an der Behandlung beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115a SGB V) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit das Krankenhaus selbst wahlärztliche Leistungen berechnet.

Für die Berechnung wahlärztlicher Leistungen finden die Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Nach § 6a GOÄ erfolgt bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären wahlärztlichen / privatärztlichen Leistungen eine Minderung der Gebühren einschließlich der darauf entfallenden Zuschläge um 25 %; bei Leistungen und Zuschlägen von Belegärzten und anderen niedergelassenen Ärzten um 15 %.

Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden vom nachfolgend aufgeführten Wahlarzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtungen persönlich oder unter der Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Instituts (§ 4 Abs. 2 Satz 1 GOÄ/GOZ) oder bei unvorhersehbarer Verhinderung von den ständigen ärztlichen Vertretern (§ 4 Abs. 2 Satz 3 GOÄ/GOZ) erbracht. Die ärztlichen Leistungen der Konsiliarärzte und der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen werden von diesen nach den für Sie geltenden Tarifen berechnet.

Sollte weder der Wahlarzt, noch sein ständiger ärztlicher Vertreter zur Verfügung stehen, stimmt der Patient auch der Behandlung durch andere Ärzte ausdrücklich zu. In diesen Fall entfällt das wahlärztliche Liquidationsrecht, sofern nicht schriftlich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wird.

b. Wahlleistung „Unterkunft“ (Einbettzimmer „EZ“ und Zweibettzimmer „ZZ“):

| KLINIKUM AM BRUDERWALD Unterbringung in den Komfortzimmer Plus | Preis pro Berechnungstag |
|---|---------------------------------|
| besondere Ausstattung der Sanitärzone, Fön, Kosmetikspiegel, Bademantel, Hand- und Badetücher, Dusch- und Waschpflegeset, Komfortbetten, Besucherecke, Schreibtisch, Safe, Kühlschrank, Telefon, Fernseher, Sky-TV (noch nicht auf Entbindungsstation), WLAN, Wahlverpflegung (Obst, Snack und Fruchtsaft, Kaffee und Kuchen), täglicher Hand- und Badetuchwechsel, häufiger Bettwäschewechsel, Tageszeitung, Fernsehzeitschrift, Erledigung der Aufnahmeformalitäten auf Station / Bereich, Persönlicher Service, Service für persönliche Wäsche | EZ 158,00 € |
| | ZZ 87,00 € |

| KLINIKUM AM BRUDERWALD Unterbringung in den Komfortzimmern | Preis pro Berechnungstag |
|---|---------------------------------|
| Fön, Bademantel, Hand- und Badetücher, Dusch- und Waschpflegeset, Komfortbetten, Telefon, Fernseher, WLAN, Wahlverpflegung (Obst, Snack und Fruchtsaft, Kakao und Kuchen), täglicher Hand- und Badetuchwechsel, häufiger Bettwäschewechsel, Kinderzeitschrift, Persönlicher Service, Service für persönliche Wäsche | EZ 115,00 € |
| | ZZ 67,00 € |

| KLINIKUM AM BRUDERWALD Unterbringung in den Komfortzimmern der Kinderklinik | Preis pro Berechnungstag |
|---|---------------------------------|
| Fön, Bademantel, Hand- und Badetücher, Dusch- und Waschpflegeset, Komfortbetten, Telefon, Fernseher, WLAN, Wahlverpflegung (Obst, Snack und Fruchtsaft, Kakao und Kuchen), täglicher Hand- und Badetuchwechsel, häufiger Bettwäschewechsel, Kinderzeitschrift, Persönlicher Service | EZ 120,00 € |
| | ZZ 40,00 € |

| KLINIKUM AM MICHELSBERG Unterbringung in den Komfortzimmern Plus | Preis pro Berechnungstag |
|--|---------------------------------|
| besondere Ausstattung der Sanitärzone, Fön, Kosmetikspiegel, Bademantel, Hand- und Badetücher, Dusch- und Waschpflegeset, Komfortbetten, Schreibtisch, Kühlschrank, Dekoration, Telefon, Fernseher, WLAN, Wahlverpflegung (Obst, Snack und Fruchtsaft, Kaffee und Kuchen), täglicher Hand- und Badetuchwechsel, häufiger Bettwäschewechsel, Tageszeitung, Fernsehzeitschrift, Service für persönliche Wäsche | EZ 145,00 € |
| | ZZ 75,00 € |

| KLINIKUM AM MICHELSBERG Unterbringung in den Komfortzimmern | Preis pro Berechnungstag |
|---|---------------------------------|
| Fön, Bademantel, Hand- und Badetücher, Dusch- und Waschpflegeset, Komfortbetten, Telefon, Fernseher, WLAN, Wahlverpflegung (Obst, Snack und Fruchtsaft, Kaffee und Kuchen), täglicher Hand- und Badetuchwechsel, häufiger Bettwäschewechsel, Tageszeitung, Service für persönliche Wäsche | EZ 115,00 € |
| | ZZ 67,00 € |

14. Inkrafttreten

Dieser PEPP-Entgelttarif tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

sollten Sie zu Einzelheiten noch ergänzende Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter des Patientenservice hierfür gerne zur Verfügung. Gleichzeitig können Sie dort auch jederzeit Einsicht in den PEPP-Entgeltkatalog mit den zugehörigen Bewertungsrelationen sowie die zugehörigen Abrechnungsregeln nehmen.

Insgesamt kann die Vergütung der allgemeinen Krankenhausleistungen und der Wahlleistungen eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten. Dies gilt insbesondere für Selbstzahler. Prüfen Sie bitte, ob Sie in vollem Umfang für eine Krankenhausbehandlung versichert sind!